

Sozialhilfe: Pflichtverletzung, § 11 SHG und § 18 SHV

Indem der Beschwerdeführer seiner auferlegten Pflicht, Absenzen innert Wochenfrist schriftlich zu begründen, nicht nachgekommen ist, hat er seine Pflichten schuldhaft verletzt. Die Herabsetzung des Grundbedarfs um 20% für drei Monate ist aufgrund der wiederholten Pflichtverletzung verhältnismässig (E. 7., 13. – 14f.).

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 4 Absatz 3 Satz 2 SHG kann die Unterstützung mit Gegenleistungen verknüpft werden. Die Auflage an einem Integrationsprogramm teilzunehmen stützt sich auf § 11 Absatz 1 und 2 Buchstabe e und g SHG, wonach Unterstützungsleistungen u.a. mit Weisungen verbunden werden können, die geeignet sind, die Selbständigkeit der unterstützten Person zu erreichen oder zu erhalten. Die unterstützte Person ist verpflichtet mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen (§ 11 Absatz 2 Buchstabe g SHG).

8. – 12. (...).

13. Mit Verfügung vom 25. September 2013 wurde der Beschwerdeführer von der SHB verpflichtet, ab dem 23. September 2013 für sechs Monate aktiv und regelmässig am Integrationsprogramm A.____ teilzunehmen. Allfällige Absenzen sind innert Wochenfrist schriftlich zu begründen. Bei einer Widerhandlung prüft die Sozialhilfebehörde die Herabsetzung oder Einstellung der Sozialhilfeleistung (Dispositivziffer 4). Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel ergriffen. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, die Absenz vom 15. bis 18. Oktober 2013 nicht innert Wochenfrist schriftlich bei der SHB oder den Sozialen Diensten begründet zu haben. Er ist der Ansicht, dass er, indem er die Absenz bei der Veranstalterin gemeldet hat, seiner Pflicht genügend nachgekommen sei. Gemäss dem Infoblatt für A.____ TeilnehmerInnen, Abschnitt „Abmeldung bei Absenzen“, müssen sämtliche Absenzen am ersten Fehltag telefonisch beim Betriebsleiter gemeldet werden. Weiter steht, dass der zuständige Sozialarbeiter bzw. die zuständige Sozialarbeiterin laufend über Absenzen informiert werde. Dass eine Abmeldung beim entsprechenden Veranstalter bzw. beim jeweiligen Betriebsleiter erfolgt, erscheint sinnvoll, da die unterstützte Person dort ihren Einsatz leistet und die Betriebsleiter wissen müssen, wenn jemand nicht zum Programm erscheint. Es ist indessen der SHB überlassen, die unterstützten Personen trotz dieser Abmeldungspflicht beim Veranstalter zu verpflichten, die Abwesenheit zusätzlich bei der SHB zu melden, um jeweils unmittelbar über die aktuelle Situation informiert zu sein. Dies unabhängig davon, ob der Veranstalter die Absenzen an den zuständigen Sozialarbeiter bzw. die

zuständige Sozialarbeiterin weiterleitet oder nicht. Die SHB hat dem Beschwerdeführer unmissverständlich die Pflicht auferlegt, Absenzen innert Wochenfrist schriftlich zu begründen. Wäre der Beschwerdeführer mit dieser Pflicht nicht einverstanden gewesen, hätte er gegen die entsprechende Verfügung ein Rechtsmittel ergreifen müssen. Dies hat er allerdings unterlassen. Indem der Beschwerdeführer seiner auferlegten Pflicht, Absenzen innert Wochenfrist schriftlich zu begründen, nicht nachgekommen ist, hat er seine Pflichten gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe g SHG verletzt. Die Beschwerde ist diesbezüglich unbegründet und abzuweisen.

14a. Der Beschwerdeführer moniert weiter, dass die Höhe der Herabsetzung von 20% (mind. 3 Monate) für ein zu spät eingereichtes Zeugnis nicht verhältnismässig sei. Ebenso sei die Androhung der Sozialhilfebehörde, bei Widerhandlungen eine Herabsetzung oder gar die Einstellung der Sozialhilfeleistungen zu verfügen, unverhältnismässig. Es bleibt daher zu prüfen, ob die verfügte Herabsetzung des Grundbedarfs von 20% für mindestens drei Monate rechtmässig ist.

14b. Gemäss § 11 Absatz 3 SHG wird bei schuldhafter Verletzung der Pflichten, die Unterstützung angemessen herabgesetzt. Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) konkretisiert diese Bestimmung, indem sie den Behörden in § 18 als Grenze vorgibt, dass die Unterstützung höchstens um einen Fünftel des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 SHG herabgesetzt werden darf. Den Sozialhilfeorganen kommt damit bei ihrem Herabsetzungsentscheid ein gewisser Ermessenentscheid zu, wobei sie sich an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten haben (Artikel 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Der Grundsatz fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die dem Privaten auferlegt werden (BGE 136 I 17, ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, S. 133 Rz 581).

14c. Die Verwaltungsmassnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Ungeeignet ist eine Massnahme dann, wenn sie am Ziel vorbeischießt, d.h. keinerlei Wirkung im Hinblick auf den angestrebten Zweck entfaltet oder die Erreichung dieses Zwecks sogar erschwert oder verhindert. Zu prüfen ist also die Zwecktauglichkeit einer Massnahme (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 135 Rz 587). Die Herabsetzung der Unterstützung ist zweifellos ein geeignetes Mittel, um die unterstützte Person und vorliegendenfalls den Beschwerdeführer zur Befolgung der Weisungen der SHB anzu-spornen.

14d. Die Verwaltungsmassnahme muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein; sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Das Gebot der Erforderlichkeit wird unter anderem auch als Prinzip der „Notwendigkeit“ oder des „geringst möglichen Eingriffs“ bezeichnet (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 135 Rz 591 f.). Gegen den Beschwerdeführer wurde aufgrund verschiedener Pflichtverletzungen bereits mehrfach eine Herabsetzung des Grundbedarfs verfügt (vgl. Verfügungen der SHB vom 11. April 2013, 8. Mai 2013, 24. Mai 2013). Selbst die bisher erfolgten Herabsetzungen des Grundbedarfs haben beim Beschwerdeführer nicht bewirkt, dass er sich an die Weisungen der SHB hält. Der

Beschwerdeführer ist zudem uneinsichtig und sich keiner Schuld bewusst. Unter diesen Umständen ist die Herabsetzung des Grundbedarfs um 20% als notwendig zu erachten.

14e. Eine Verwaltungsmassnahme ist des Weiteren nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt, wahrt. Die Herabsetzung der Unterstützung um 20% trifft den Beschwerdeführer als Sozialhilfeempfänger sicherlich. Diese Herabsetzung steht aber in einem vernünftigen Verhältnis zur begangenen Pflichtverletzung und des vergangenen Verhaltens des Beschwerdeführers. Zudem wurde die Herabsetzung des Grundbedarfs für drei Monate verfügt, was angesichts der wiederholten Pflichtverletzungen angemessen erscheint.

14f. Die verfügte Herabsetzung des Grundbedarfs verletzt somit das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht. Die Verwaltungsmassnahme ist angemessen im Sinne von § 11 Absatz 3 SHG in Verbindung mit § 18 SHV. Die Beschwerde ist diesbezüglich ebenfalls unbegründet und abzuweisen.

15. (...).

(RRB Nr. 1040 vom 8. Juli 2014)